

**ERLASS**

**über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie  
(COVID-19-Härtefallerlass)**

(vom 22. Dezember 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Uri<sup>1</sup>,

beschliesst:

**Artikel 1** Grundsatz

Der Kanton kann Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von COVID-19 besonders betroffen sind, in Härtefällen finanziell unterstützen.

**Artikel 2** Härtefall

<sup>1</sup> Ein Härtefall liegt vor, wenn der Jahresumsatz unter 60 Prozent des mehrjährigen Durchschnitts liegt. Die gesamte Vermögens- und Kapitalsituation ist zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Ein Härtefall liegt im Weiteren vor, wenn eine betriebs- oder existenzbedrohende Situation besteht.

<sup>3</sup> Die Unterstützung setzt voraus, dass die Unternehmen vor Ausbruch von COVID-19 profitabel oder überlebensfähig waren und sie nicht bereits andere Finanzhilfen des Bunds in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien erhalten haben.

**Artikel 3** Härtefallmassnahmen

<sup>1</sup> Die Härtefallmassnahmen können in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen (à fonds perdu-Beiträge), Darlehen, Bürgschaften oder Garantien gewährt werden.

<sup>2</sup> Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht.

**Artikel 4** Anforderungen

<sup>1</sup> Die Anforderungen, unter denen der Kanton Härtefallmassnahmen gewähren kann, richten sich in erster Linie nach der Verordnung des Bunds über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung)<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Anwendung der Covid-19-Härtefallverordnung des Bunds kann der Regierungsrat eigene Anforderungen definieren.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

---

<sup>1</sup> RB 1.1101

<sup>2</sup> SR 951.262

**Artikel 5** Verfahren

<sup>1</sup> Das Verfahren zur Gewährung von Härtefallmassnahmen richtet sich nach dem Wirtschaftsförderungsgesetz<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Abweichungen von den Bestimmungen des Wirtschaftsförderungsgesetzes<sup>4</sup> vorsehen. Er kann für die Bearbeitung und Prüfung der Gesuche Dritte beiziehen. Er regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

**Artikel 6** Finanzierung

<sup>1</sup> Härtefallmassnahmen, die der Kanton erbringt, gehen zulasten des Wirtschaftsförderungsfonds.

<sup>2</sup> Werden die Gesuche durch einen beauftragten Dritten bearbeitet, so werden die damit verbundenen Kosten ebenfalls über den Wirtschaftsförderungsfonds finanziert.

**Artikel 7** Inkrafttreten und Befristung

<sup>1</sup> Dieser Erlass tritt am 22. Dezember 2020 in Kraft<sup>5</sup>. Er ist befristet und gilt bis zum 30. Juni 2021. Je nach Entwicklung der Lage kann seine Geltungsdauer verlängert werden.

<sup>2</sup> Der Erlass wird dem Landrat unterbreitet, der über seine weitere Geltung und Befristung entscheidet.

Im Namen des Regierungsrats  
Der Landammann: Urban Camenzind  
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

---

<sup>3</sup> RB 70.1611

<sup>4</sup> RB 70.1611

<sup>5</sup> Veröffentlichung im ausserordentlichen Verfahren